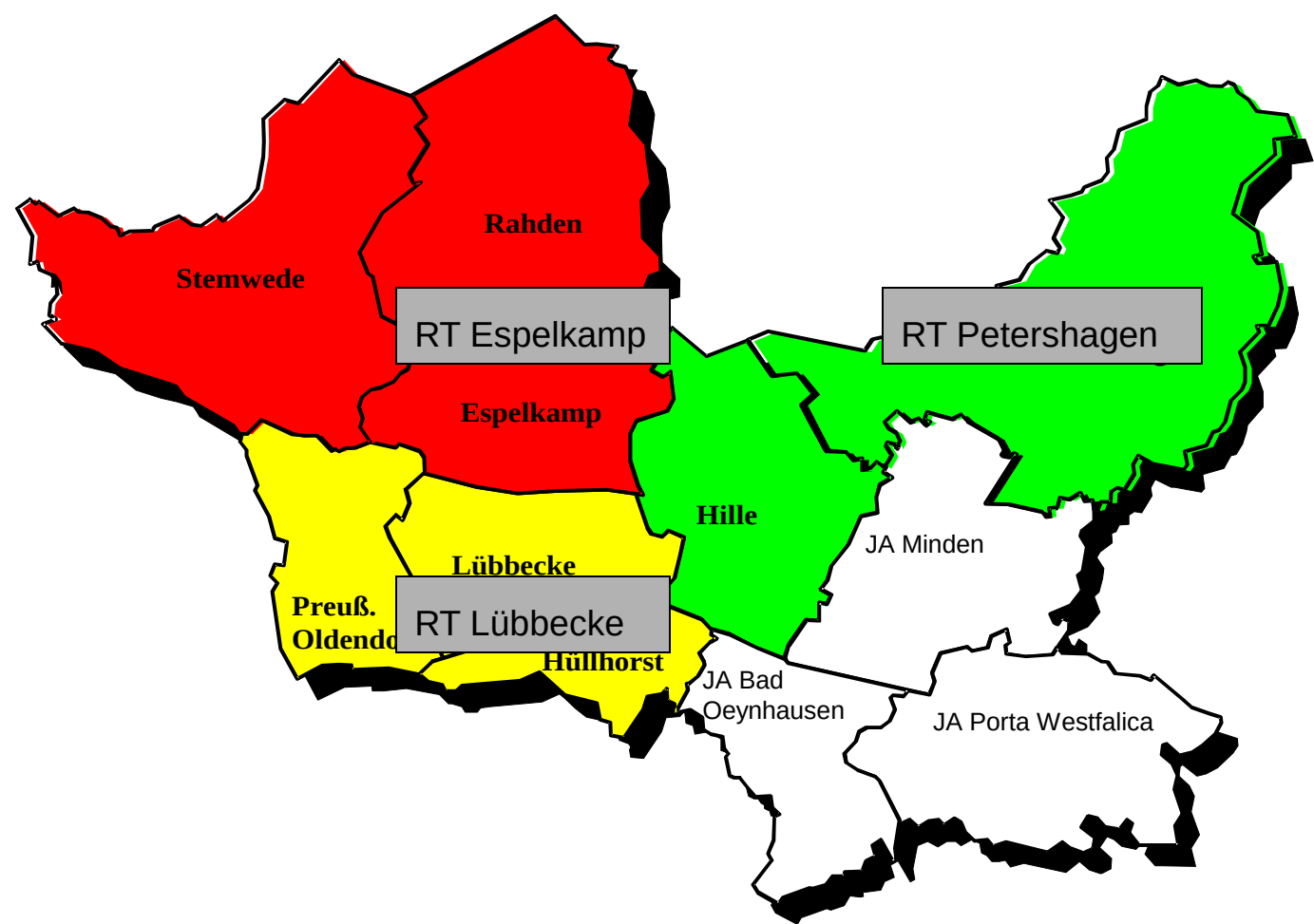


- **Kindeswohlgefährdung**
- **Das neue Bundeskinderschutzgesetz**

Jugendämter im Kreisgebiet

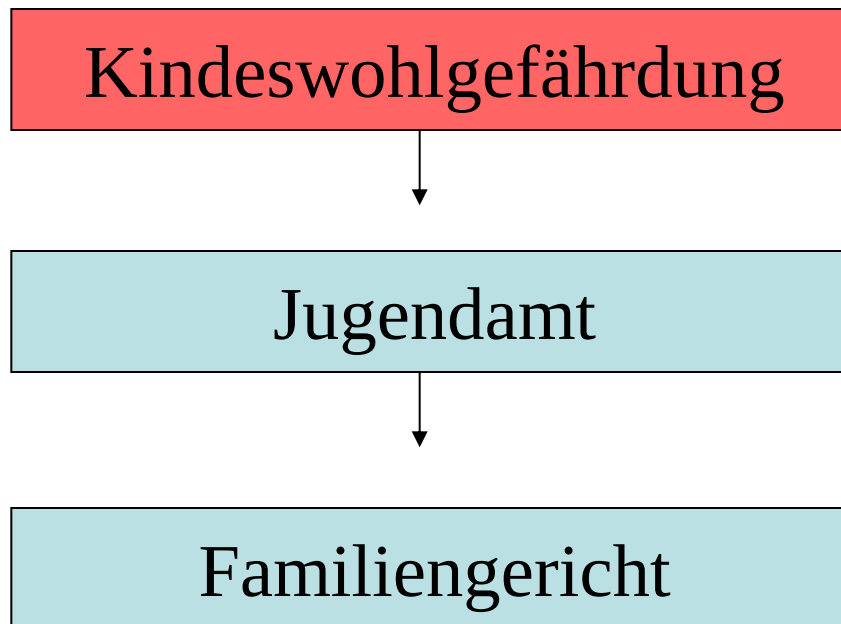


Gliederung

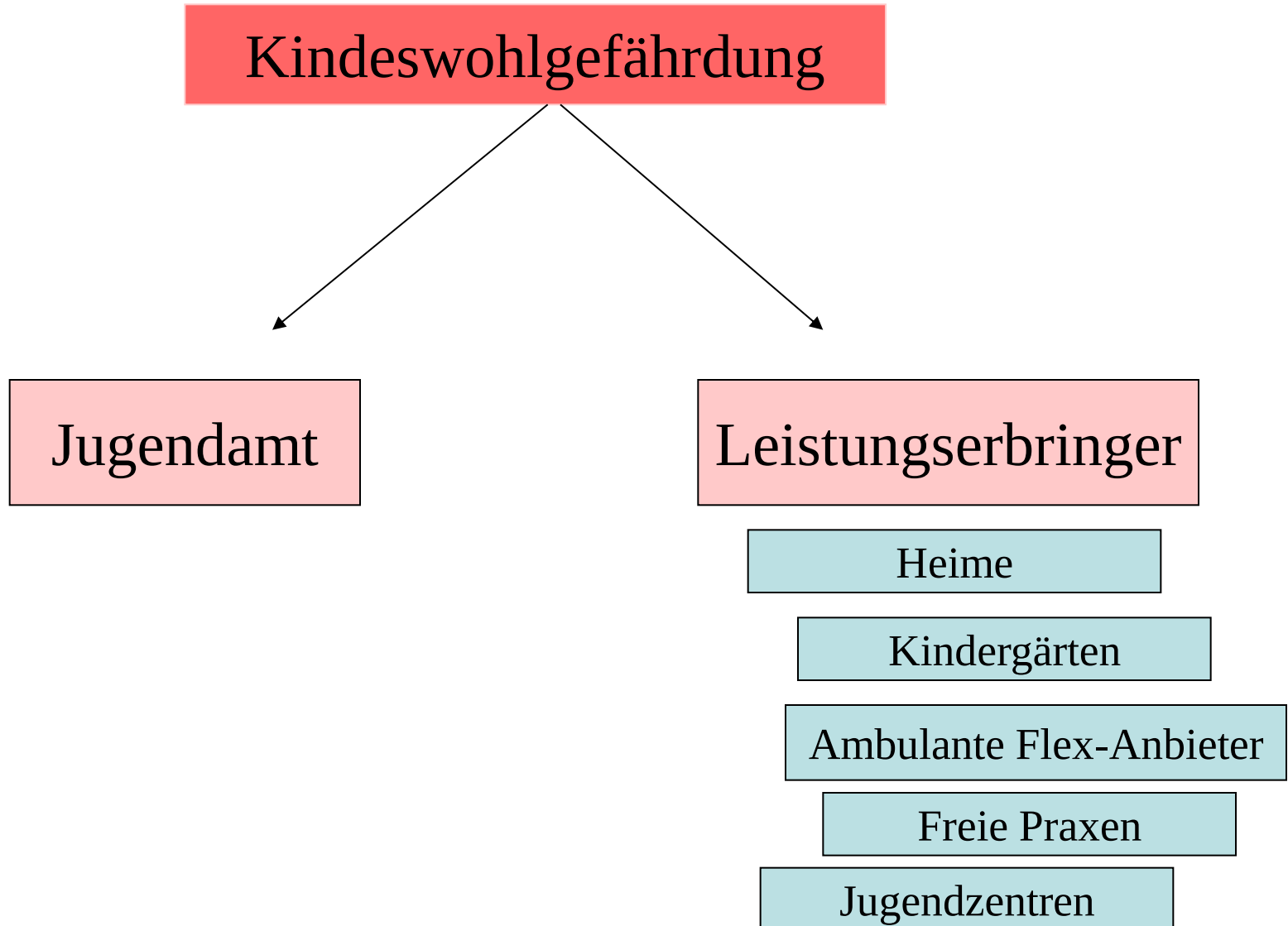
- Überblick – rechtliche Veränderungen
- Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung
- Bundeskinderschutzgesetz

Rechtliche Regelung vor 2005

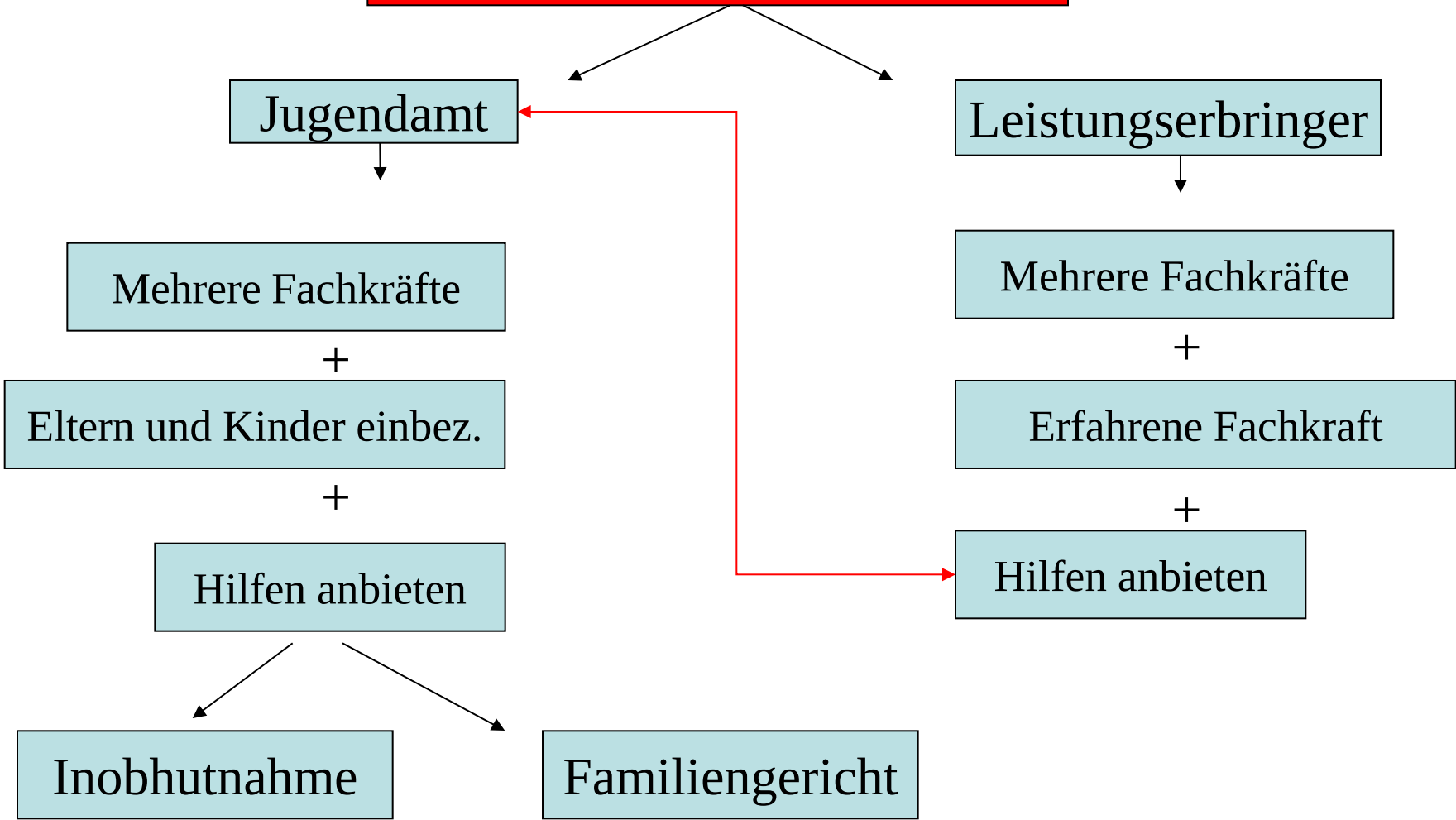
- § 50 SGB VIII



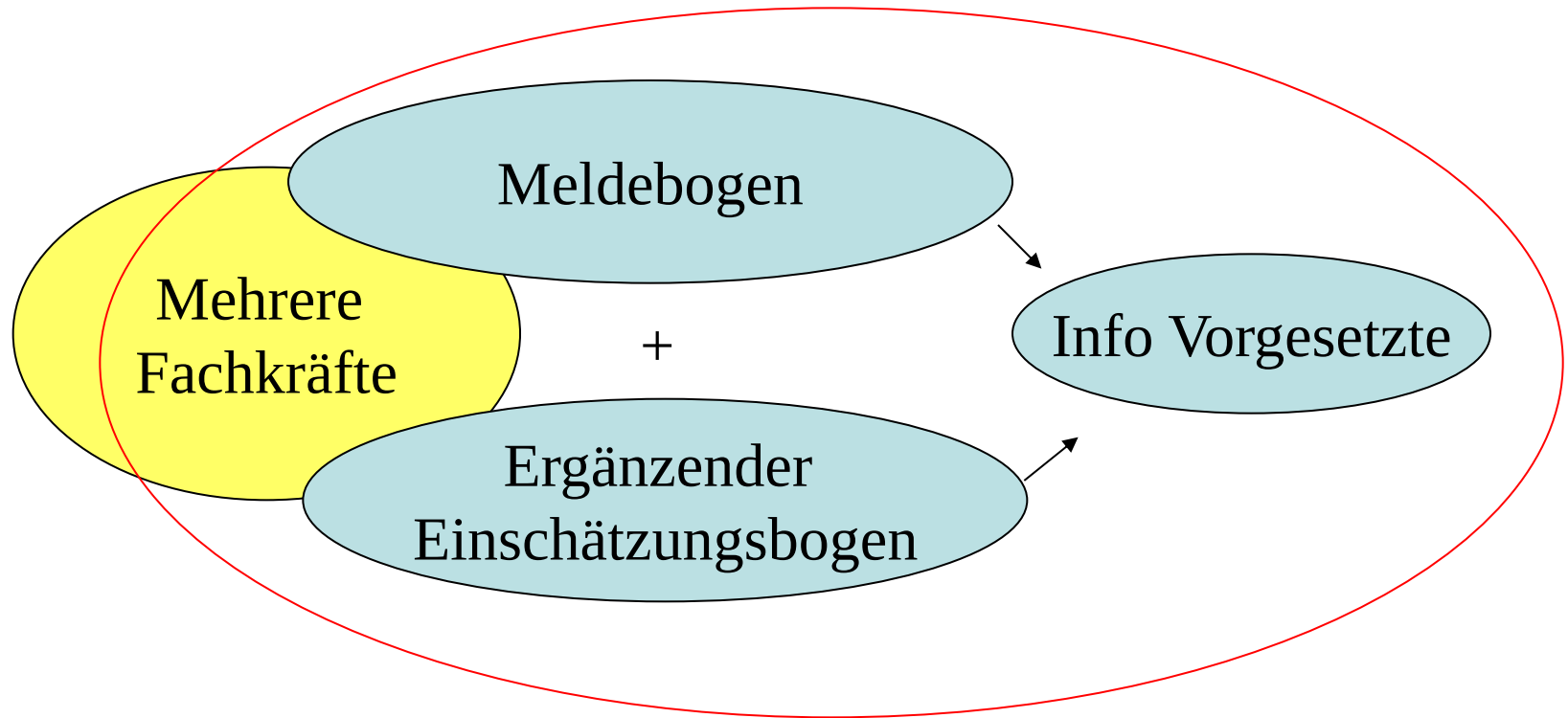
Rechtliche Regelung ab 2005 § 8a SGB VIII (KJHG)



Neue rechtliche Regelung § 8a

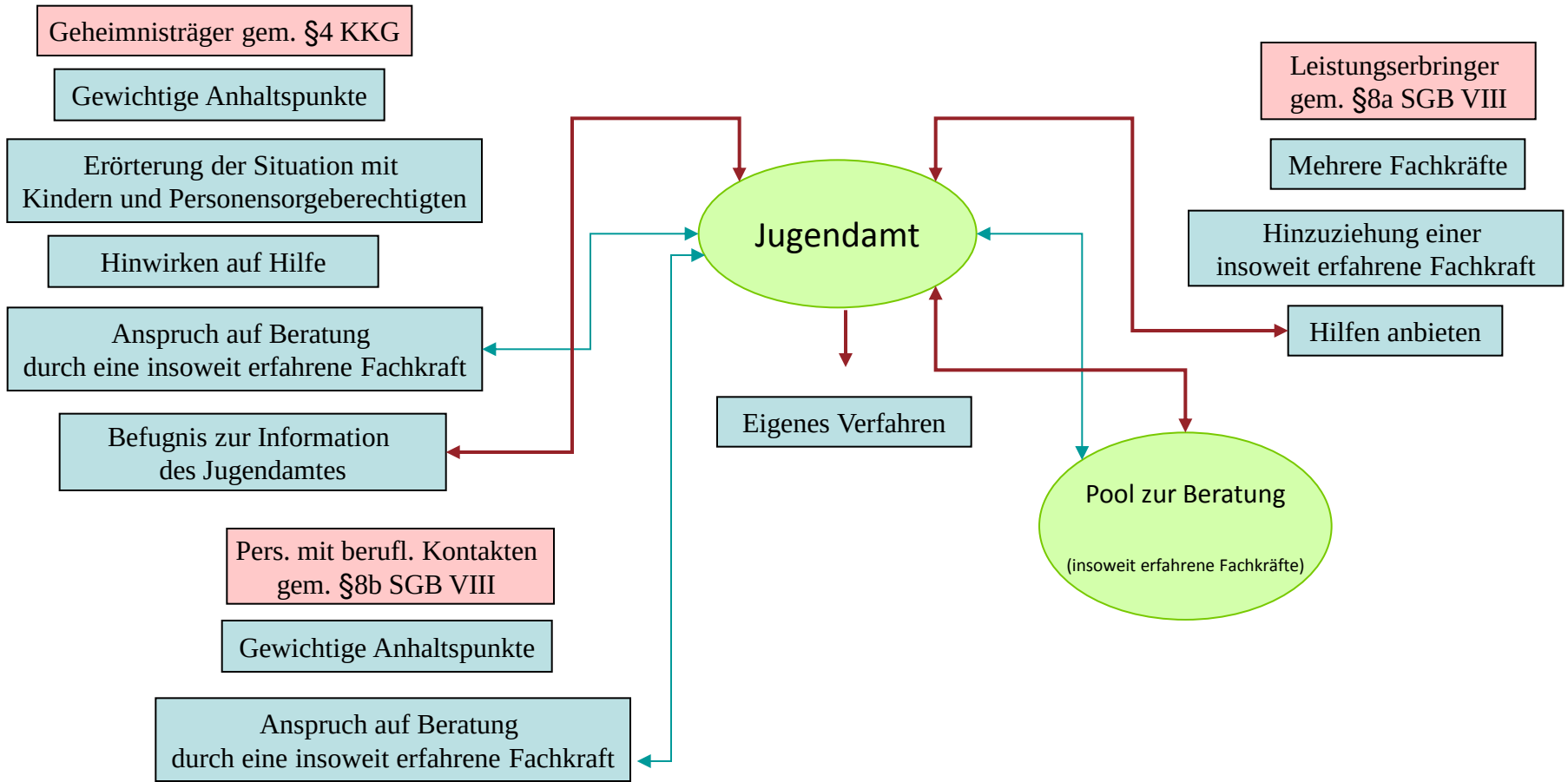


Die eigenen Fachpraxis im Kreisjugendamt



Rechtliche Regelung ab 01.01.2012

Kindeswohlgefährdung



Gliederung

- Überblick - rechtliche Veränderungen

- Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung

- Bundeskinderschutzgesetz

Formen von Kindeswohlgefährdung

- Häusliche Gewalt
- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Missbrauch

Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung

- Äußere Erscheinung
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Eltern
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Eltern
- Wohnsituation

Äußere Erscheinung

- Massive, wiederholte Anzeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache
 - Blutergüsse
 - Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen
- Starke Unterernährung
- Fehlende Körperhygiene
 - Faulende Zähne
 - Schmutz- und Kotreste auf der Haut

Verhalten des Kindes

- Schwere, wiederholte, gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Apathisches, verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes von
 - Vernachlässigungen
 - Misshandlungen
 - Sexuellem Missbrauch
- Aufenthalt in Öffentlichkeit zu alters-unangemessenen Zeiten
- Straftaten

Verhalten der Eltern

- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Unzureichende Nahrungsbereitstellung
- Gewalt gegen das Kind
- Unterlassene Krankenbehandlung
- Unterlassene Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes
- Kontaktverbot zu Gleichaltrigen
- Häufiges massives Beschimpfen
- Ängstigen, Erniedrigen des Kindes

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Alleinlassen des Kindes
- Ungeeignete Betreuungsperson
- Einsatz des Kindes zum Betteln, Diebstahl...

Persönliche Situation der Eltern

- Berauschte, benommene, eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung
 - Drogen
 - Alkohol
 - Medikamente
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
 - Selbstgespräche
 - Reagiert nicht auf Ansprache

Wohnsituation

- Vermüllte, verdreckte Wohnung
- Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt
 - Defekte Stromkabel
 - Herumliegende Spritzbestecke
- Kein eigener Schlafplatz

Gliederung

- Überblick - rechtliche Veränderungen
- Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung
- Bundeskinderschutzgesetz

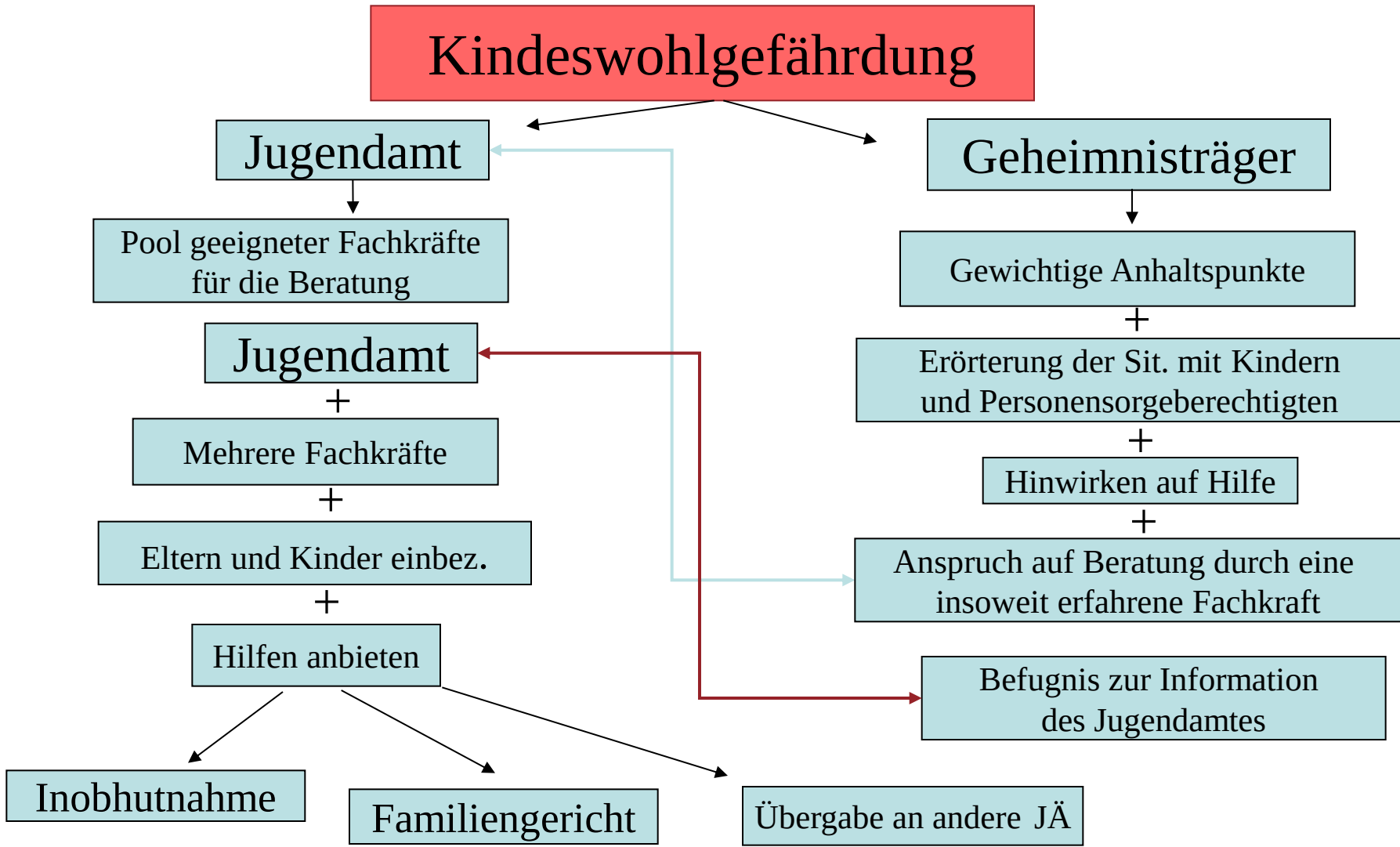
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Geheimnisträger, wer ist gemeint?
- Ärzte, Hebammen, Entbindungspfleger, Angehörige anderer Heilberufe
- Berufspsychologen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberater
- Berater für Suchtfragen (Einrichtung des öffentlichen Rechts)
- Schwangerschaftsberatungsstellen (anerkannt nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz)
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
- Lehrer (an öffentlichen Schulen)

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung – Verpflichtung der G.

- Pflicht zur Information der Eltern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern
- Motivation zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
- Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - Daten sind anonymisiert/pseudonymisiert zu übermitteln
 - Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ein Pool an kompetenten Personen zur Verfügung zu stellen.
- Wenn die Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht durch Beratung und Hilfen abgestellt werden kann, sind die Geheimnisträger befugt das Jugendamt einzuschalten.
 - Vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage steht)

Zusammenarbeit Geheimnisträger - Jugendamt



Gliederung

- Überblick - rechtliche Veränderungen
- Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung
- Bundeskinderschutzgesetz

Danke für Ihre Aufmerksamkeit